

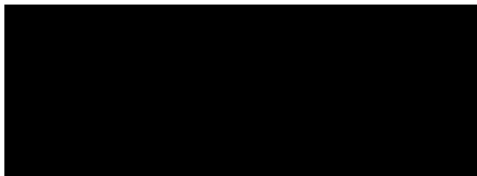


# Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail



Datum 23. März 2021  
Name LfDI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0221.4-15/157  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 22. Dezember 2021 „Bußgelder für Ordnungswidrigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung“ an die Stadt Pforzheim  
Ihr Schreiben vom 23. Januar 2021  
FragDenStaat #207067

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23. Januar 2021. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie begehren von der Stadt Pforzheim Informationen zu durchgeführten Bußgeldverfahren im Rahmen von Verstößen gegen die Corona-Verordnung der Stadt Pforzheim (Anzahl in Bezug auf bestimmte Tatbestände).

Das Rechtsamt der Stadt Pforzheim hat Ihnen mit Schreiben vom 21. Januar 2021 gemäß § 10 LIFG Gebühren in Höhe von 40,50,- Euro in Aussicht gestellt. Sie sind der Meinung, dass der Zugang zu den begehrten Informationen kostenfrei erfolgen müsse, und beziehen sich auf vergleichbare Fälle sowie die Regelung in § 10 Abs. 3 LIFG.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Dazu möchten wir Ihnen folgende Hinweise erteilen:

Die Gewährung des Informationszugangs zielt darauf ab, eine erhöhte Akzeptanz für behördliche Maßnahmen herbeizuführen. Das Gesetz sieht allerdings keine Kostenfreiheit vor, sondern eröffnet informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht.

Bei den Landesbehörden (z.B. Ministerien) ist im Gesetz bereits vorgesehen, dass in einfachen Fällen keine Gebühren erhoben werden dürfen (§ 10 Abs. 3 LIFG). Im kommunalen Bereich hingegen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur vollen Kostendeckung.

Es steht im Ermessen der Behörde, ob bei einfachen Anfragen auf die Festsetzung von Kosten verzichtet wird.

Bei der Bemessung der einzelnen Gebühren sind der Bestimmtheitsgrundsatz, der Gleichheitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Letzteres besagt im Wesentlichen, dass die für eine einzelne Leistung erhobene Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der informationspflichtigen Stelle erbrachten Leistung stehen darf.

Die Bemessung muss so erfolgen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dessen Bedeutung, wirtschaftlichem Wert oder sonstigem Nutzen für den Antragsteller ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebührenhöhe ist nach dem Prinzip der individuellen Gleichmäßigkeit festzulegen (so BVerwG Ur. v. 13.10.2020 - 10 C 23/19).

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Es gilt das sog. „Abschreckungsverbot“. Eine Abschreckung liegt vor, wenn die Gebühr ihrer Höhe nach objektiv geeignet ist, potentielle Antragsteller von der Geltendmachung eines Anspruchs auf Informationszugang abzuhalten (BVerwG, Ur. v. 20.10.2016 - 7 C 6/15 Rn. 18).

Bei der Festsetzung der Gebühren hat die informationspflichtige Stelle die genannten Grundsätze zu beachten, um ein „willkürliches“ Handeln zu vermeiden. Dies ergibt sich auch aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Grundgesetzes (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung).

Vorliegend hat die Stadt Pforzheim die Gebühren gemäß ihrer Gebührensatzung erhoben. Die Festsetzung und Höhe der Gebühr ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden, da sie den oben erläuterten Grundsätzen Rechnung trägt.

Die von Ihnen angeführten Beispielsfälle (z. B. Abstandsverstöße L574 von Pforzheim bis Neuhausen [fragdenstaat.de]) sind zwar ähnlich gelagert, aber die Festsetzung und Höhe der Gebühren muss dennoch in jedem Einzelfall konkret geprüft werden. Dabei können Aufwandsmerkmale wie ggf. die Anzahl der Verstöße oder die Aufschlüsselung in die einzelnen Tatbestände eine Rolle spielen und einen „höheren“ Verwaltungsaufwand begründen.

Vielleicht besteht die Möglichkeit eine Gesamtzahl der Verstöße kostenfrei zu erhalten. Dies steht, wie oben erläutert, im Ermessen der Stadt Pforzheim. Es steht Ihnen jederzeit frei eine erneute LIFG-Anfrage zu stellen.

Die Gebühren sollen den Informationszugang nicht erschweren, daher sind wir der Auffassung, dass der Zugang zu Informationen möglichst kostenfrei gewährt werden soll. Weitere Informationen zum LIFG finden Sie auch in unserem Ratgeber, abrufbar unter: [Leitfaden-LIFG-BaWü-Stand-08.09.2020.pdf \(datenschutz.de\)](#)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg